1817 - ein denkwürdiges Jahr für die altfrye Republik Gersau

Autor(en): **Müller, Albert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **65 (1972)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-164117

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1817 — ein denkwürdiges Jahr für die altfrye Republik Gersau *

von Albert Müller

I. *Kurzer Abriß der ältesten Geschichte*

Die erste urkundliche Erwähnung von Gersau dürfte im Stifterbuch des Klosters Muri zu finden sein. Gersouwe per totum – Gersau in seinem ganzen Gebietsumfang – erscheint dort als Besitz des neugestifteten Klosters Muri (1027) erst bei der Einweihung seiner Klosterkirche im Jahre 1064 eingetragen.[1] Die Grundherrschaft und Vogtei über Gersau fiel bald an das Haus Habsburg und damit begann das wechselvolle Los der Verpfändung. Die entscheidende Tat der freien Grundbesitzer von Gersau bestand im Loskauf von der Vogtei am 3. Juni 1390.[2] Damit hörte die fremde Grundherrschaft auf, und die Rechte der Vogtei, Steuern und Gerichtsbarkeit, fielen an die Hofleute von Gersau.

Das Verhältnis Gersaus zu den habsburgischen Lehensträgern dürfte nicht schlecht gewesen sein, aber die politischen Ereignisse in der Urschweiz brachten Gersau stärker an die Seite der Gründer der Eidgenossenschaft. Am 31. August 1359 wurden die «ehrbaren Leute, die guten Nachbarn und Kilchgenossen von Gersau und Weggis» ins Bündnis der Eidgenossen aufgenommen.[3] Ueber 400 Jahre lang erfüllten die Gersauer treu ihre Bundespflichten, gaben sich eigene Gesetze und übten die hohe Gerichtsbarkeit selbst aus; als freie Gemeinde prägte sie ein eigenes Hof- und Eherecht.[4]

Die Stellung Gersaus zu den Waldstätten war rechts- und verfassungsgeschichtlich die eines Zugewandten Ortes. Die Zugewandten Orte (z. B. Abtei Engelberg seit 1420, Mülhausen seit 1515 usw.) waren aus politischen und wirtschaftlich-praktischen Verhältnissen herausgewachsen. Ein gemeinsames Merkmal dieser Zugewandten bestand darin, daß sie nicht als Vollmitglieder zum eidgenössischen Bundeskörper gehörten. Sie traten ja meist nur mit einzelnen Ständen in ein Vertragsverhältnis, so z. B. Gersau mit den IV Waldstätten, die damit eine Schutz- und Schirmherrschaft übernahmen. Weitere «Minderrechte» der Zugewandten lagen darin, daß sie nur beratend oder überhaupt keinen Zutritt zu den Tagsatzungen hatten und auch keinen Anteil an den Gemeinen Herrschaften noch an den Pensionen besaßen. Wenn wir Gersau als Zugewandten Ort noch in seiner geographischen Abgeschlossenheit betrachten – Kuno Müller schreibt zwar zu recht: «Gersau sitzt in einer Loge vor dem Alpenpanorama» –, dann erst können und müssen wir das zutiefst verwurzelte Eigenleben und Eigenbewußtsein der Bürger der altfryen Republik Gersau richtig zu verstehen versuchen.

Die kleine, unabhängige eidgenössische Gemeinde Gersau stand zum Deutschen Reich und seinem Kaiser in einem ganz besonderen Verhältnis. Als Kleinod im Grenzgebiet zwischen Schwyz und Luzern mußte es natürlich immer etwas

* Thema des Vortrages von Dr. phil. A. Müller, Zug, anläßlich der ordentlichen Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Schwyz am 8. November 1970 in Gersau.

um seine Unabhängigkeit und Souveränität bangen. Deshalb suchte es den Schutz des Reiches. Im Konzilsjahr 1433 hielt sich Kaiser Sigismund in Basel auf, und diese Gelegenheit nützten die Gersauer: Sie baten den Kaiser um Bestätigung der erlangten Freiheiten. In der Kaiserurkunde[5] vom 31. Oktober 1433 wurden ihnen «Freiheiten, Rechte, gute Gewohnheiten, Privilegien und Handfesten» bestätigt. Als reichsunmittelbare Gemeinde hatte Gersau den gleichen Status zum Reich wie die beiden gewichtigeren Talschaften von Uri und Schwyz. Die reiche, wechselvolle Geschichte als Freistaat und Republik[6] dauerte bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft.

II. *Das Verhältnis Gersaus zu Schwyz während der Französischen Revolution*

Die Französische Revolution brachte mit der Helvetischen Verfassung eine vollständige Umgestaltung der gesamten Eidgenossenschaft und rechtsgeschichtlich eigentlich die Aufhebung aller früheren Rechts- und Staatsverhältnisse, d. h. den Wegfall der alten Verträge und Bündnisse. Territorial und staatsrechtlich bildeten nun die 4 alten Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug den Kanton Waldstätten. Schwyz zerfiel in 8 Distrikte, wobei Gersau als Munizipalität Schwyz angehörte. Nun, der helvetische Einheitsstaat versagte; er war zu wenig im Volksbewußtsein und in der Tradition verankert, und die politischen Ereignisse haben diese Staatsform dem Volk unsympathisch gemacht.

Die Mediationsverfassung von 1803 darf als ein politisches Kabinettstück Napoleons angesehen werden. Für den Korsen kam es darauf an, im Interesse seiner eigenen Bedürfnisse in der Eidgenossenschaft ausgewogene, ruhige innenpolitische Verhältnisse zu schaffen. Deshalb kam er der alten Staatsstruktur des Staatenbundes entgegen. Die 19 Kantone blieben souverän, gehörten aber einem Gesamtstaat an. Jedem Kanton wurden die Grundlagen seiner künftigen Kantonalverfassung vorgezeichnet. Der Entwurf für den Kanton Schwyz lautete im Art. 1: «Der Kanton Schwyz begreift die ehemalige Gemeinde des Kantons in sich, ferner Küßnacht, die Höfe, das Gebiet von Einsiedeln, die March mit Reichenburg *und die vormalige Republik Gersau.*»

Am 5. Januar 1804 wurde die neue Kantonsverfassung in Kraft gesetzt. Nun hieß der bereinigte Artikel 1: «Der Kanton ist in nachstehende sieben Bezirke eingetheilt, als nämlich: (u. a.) 2. Bezirk Gersau. Innert seinen ehevorigen Gränzen».[7]

Die Bürger von Gersau dürften sich wohl kaum überzeugt und freudig in das neue Staatsverhältnis eingefügt haben. Die Anhänglichkeit an frühere Zustände und Verhältnisse war viel zu groß und die Ueberzeugung, einer größeren Gemeinschaft anzugehören, auch die neuartige Verpflichtung an Verfassung und Gesetz viel zu klein. Als Wohltat dürfte vermutlich auch von ihnen die Rechtsgleichheit aller Bürger empfunden worden sein. Bedrückend lasteten damals schon die Steuern auf den Bürgern, und es ist nicht zu verwundern, daß der erste Streit mit der Kantonalbehörde Schwyz die Kantons- bzw. Kriegssteuer betraf.[8]

Nach der Niederlage und dem Sturz Napoleons erklärte die Tagsatzung der 19 Kantone am 29. Dezember 1813 in Zürich die Mediationsverfassung als aufgehoben. Der Aufhebung der Mediationsakte folgte jene der Kantonsverfassungen. Damit befand sich aber die Schweiz in einer großen Verfassungskrise. Statt daß nun Beratungen über eine neue Verfassung aufgenommen wurden, erwachte über-

all ein heftiger Kampf innerer Parteiung. Mannigfache separatistische Tendenzen und Forderungen machten sich bemerkbar und untergruben vollends die Sicherheit des Staatswesens. Die alten historischen Vorbilder und Traditionen wurden aufgegriffen: Der Kantonsrat von Schwyz hob am 19. Januar 1814 die bestehende Kantonsverfassung auf. Dann setzte er den ganz gesessenen Landrat, wie er vor 1798 bestanden hatte, als provisorische Regierung ein. Die bisher anerkannte Gleichstellung aller Kantonsbürger hinsichtlich der politischen Rechte wurde aufgehoben und deshalb auch die Vertreter der äußern Bezirke, wie diese am selben Tag im Ratsaal erschienen und an den Verhandlungen teilnehmen wollten, als Leute mindern Rechts kurzerhand nach Hause geschickt. Damit begann auch die kurze, nur dreijährige Geschichte der neuerstandenen Republik Gersau.

III. *Wieder Republik: 1814–1818*

Am Lichtmeßtag, den 2. Februar 1814, beschloß die Landsgemeinde Gersau einstimmig:

1. In unsere ehrwürdige Verfassung, so wie sie vor der unglücklichen Revolution bestunde und bey welcher wir über 450 Jahre glücklich waren, einzutretten und
2. uns wiederum den benachbarten löblichen Bundts- und Schirmorten Luzern, Ury, Schwyz und Unterwalden nach alten Verträgen und Bundes-Inhalt als getreue Bundsgenossen anzuschließen, und in gleicher Zeit laut aufgehobener Mediationsakte unsere Verbindlichkeiten mit dem löblichen Kanton Schwyz mit Ausnahme der noch bestehenden gegenseitigen Rechnungen zu entsagen.[9]

Genau ein Monat später, am 2. März 1814, fand eine Konferenz der IV Waldstätte hier in Gersau statt. Die Gersauische Angelegenheit konnte zwar nicht behandelt werden, weil die Gesandten keine Instruktion darüber hatten. Aber die einzelnen Stände kamen dem Wunsche Gersaus nach und bestätigten nachträglich schriftlich und förmlich die Wiederanerkennung als Freistaat, so wie Gersau vor 1798 als altfrye Republik staatsrechtlich von diesen anerkannt war!

Auch Schwyz bestätigte: «*Wie wir es uns zur Pflicht machen, von unserer Seite die Anerkennung der Freiheit und Unabhängigkeit Ihres löblichen Freistaates hiemit förmlich zu erklären,* so geschieht dies mit den aufrichtigsten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt eines durch freundschaftliche Verhältnisse in frühern Zeiten und durch die Erinnerung an die in den letzten Jahren bestandene innigste Vereinigung uns ganz vorzüglich schätzbaren Bundes- und Nachbarstaates, dessen Lostrennung wir zwar für den hierseitigen Kanton nicht anders als bedauern können, dessen Entschließungen wir aber gebührendermaßen ehren, und so weit entfernt sind, dem Erfolge derselben unserorts irgend ein Hindernis entgegenstellen zu wollen, daß *wir vielmehr in die vormaligen Bundesverhältnisse bereitwillig wieder eintretten,* und uns begnügen, Ihrem löblichen Freistaate den Weg zu einer allfälligen freiwilligen Wiederanschließung an den Kanton Schwyz in jenen freundschaftlichen Gesinnungen, die wir demselben jederzeit widmen werden, offen zu behalten».[10]

Zwei interessante Feststellungen müssen wir dabei beachten. Erstens besiegelt Schwyz gegenüber Gersau das alte rechtsstaatliche Verhältnis, zweitens weist es aber doch schon auf einen allfälligen, *freiwilligen* Anschluß Gersaus an den Kan-

ton Schwyz hin. Dieser letzte Gesichtspunkt erscheint deshalb so bedeutsam, da Schwyz 3 Jahre später wirklich versucht, Gersau aufgrund von freiwilligen Gesprächen zur Integration mit dem Kanton Schwyz zu bewegen.

Die alten 4 Schirmorte anerkannten also die neue Selbständigkeit Gersaus. Gewichtig erscheint in dieser Hinsicht auch die Luzerner Urkunde vom 1. Brachmonat 1814: «Mit den Gefühlen hoher Achtung für ehemalige Staatsverhältnisse, welchen die Schweiz ihren Ursprung und ihren Jahrhunderte hindurch genossenen frühern Wohlstand und ihr Glück verdankt, *erklären wir hiemit feierlich: Die Wiederherstellung des ehemaligen Freistaates Gersau auf die ursprünglichen Bundesgrundlagen von dem Jahre 1359 sei hiemit auch von unserer Seite förmlich anerkannt* und als Folge dessen demselben die hieraus sowohl, als aus dem freundnachbarlichen Zustande hervorgegangenen ehemaligen, staatsrechtlichen und nachbarlichen Verhältnisse aufs neue zugesichert, sowie auch zugleich ihm die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, dieselben, auf den Grundsätzen des vollkommenen Gegenrechtes gestützt, in dem Maße zu erweitern, als dieselben gegen die benachbarten löblichen Stände – sei es infolge der künftigen Bundesverfassung oder sei es infolge besonderer Concordate – würden ausgedehnt werden».[11]

Luzern verrät in diesem Brief schon bundesstaatliches Denken im Sinn des künftigen Bundesvertrages von 1815 und möchte also die Republik Gersau auch in einer neuen Staatsstruktur als Freistaat gelten lassen. Schwyz dürfte insgeheim an eine Wiederangliederung gedacht haben und deshalb suchte es in den folgenden Jahren immer mehr nach Rechtsgrundsätzen und verfassungsrechtlichen Grundlagen, wonach Gersau als ein integrierter Bestandteil des Kantons Schwyz anzusehen wäre. Diese Rechtsgrundlagen brachte vom Ausland her der internationale Wiener Kongreß, dessen territorialen Bestimmungen die Schweiz sich unterziehen mußte.

Am 24. April 1814 konstituierte sich Gersau in der Pfarrkirche feierlich als altfrye Republik. Nur wenige Jahre sollte dieser kleinste Freistaat der Welt noch bestehen bleiben. Dann bot Schwyz alle Kräfte auf, um dieses an und für sich «unbedeutende» Territorium an sich zu bringen. Im Laufe der Geschichte hatte sich Schwyz über Einsiedeln nur nach dem Zürichsee und nach Uznach und Gaster hin ausweiten können. Jetzt kam ihm eine Erweiterung sogar am Ländersee willkommen.

Schwyz hatte indessen einige Mühe, seine inneren Probleme zu lösen und die äußern Bezirke gemäß Vertrag vom 26. Juni 1814 wieder zu einer kantonalschwyzerischen Einheit zusammenzubringen. Dieser Vertrag bezog sich auf die Landleute der Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon; Gersau wurde darin *nicht* erwähnt.[12]

Auch andere schweizerische Kantone steckten in einer innern Krise. Einen kleinen Lichtblick in der dunklen Wolke des Frühjahrs 1814 brachte der Beginn der allgemeinen Tagsatzung vom 6. April in Zürich. In der sog. «Langen Tagsatzung» wurde der neue Bundesvertrag ausgearbeitet. Es ist interessant zu wissen, daß die Landsgemeinde von Schwyz (und Nidwalden) vorerst das «Züribündel»[13] ablehnte. In diese unruhige innere Zerrissenheit der Kantone brachten die fremden Mächte Ruhe. In Europa war ja überhaupt eine gewaltige Umwälzung im Gange, und es war nicht verwunderlich, daß die Lösung wichtigster Fragen vom Wiener Kongreß und damit von fremden Diplomaten abhing. Für unsere Be-

trachtung kommt der Wiener-Kongreß-Erklärung und dem Bundesvertrag von 1815 gewaltige rechtsgeschichtliche Bedeutung zu; denn Schwyz wird sich bei der Integration Gersaus auf diese beiden Verträge berufen.

IV. *Die Integration der Republik Gersau als Bezirk in den Kanton Schwyz*

Mit dem Jahre 1816 begann der eigentliche Integrationsprozeß für Gersau.[14] Mit dem Beitritt zum Bundesvertrag von 1815 hatte in Schwyz ein Umschlag in der Politik stattgefunden; besonders auch in der Angelegenheit mit Gersau, über die sogar von der Regierung eine zunächst geheime Kommission eingesetzt wurde. Am 11. April 1816 ging Schwyz zum offenen Angriff über: «Da bey den gegenwärtigen Zeitumständen das löbl. Land Gersau noch immer als ein theil des hierseitigen Standes angesehen, und bey künftiger hoher Landesgemeinde ein gegenstand der berathung seyn wird, – so fand sich ein hierseitiger Landrath in Hinsicht der bis anhin immer bestandenen freundnachbarlichen Verhältnisse gewogen, eine eigene Commission aus seiner Mitte zu ernennen, um gegenseitig eine vorläufige brüderliche Rücksprache mit Ihnen, hochwohlg. hochgeachtete herren zu pflegen, auf was für Weise und Art eine zu *beidseitiger Convenienz abzweckende Vereinigung* allfällig stattfinden könnte.»[15] Das war sowohl eindeutig wie zweideutig: eindeutig in der Absicht, nämlich Gersau mit dem Kanton Schwyz zu vereinen; zweideutig inbezug auf die Mittel, auf den Rechtsweg und das Verfahren.

Gersau lehnte die höfliche Einladung ab und schickte die Herren Landammann, Statthalter und Ratsherrn Marzell Baggenstos zum regierenden Landammann Xaver Weber von Schwyz, die dort erklärten, «wie der Freistaat Gersau billig Abstand nehme zu einer Convenienz Hand zu biethen, wo es um Sachen zu thun seyn dürfte, die seiner politischen Existenz und Selbständigkeit zu nahe tretten möchten».[16] Am 28. April 1816 fand sowohl die Schwyzer wie auch die Gersauer Landsgemeinde statt. Auf beiden Seiten wurde die Angelegenheit öffentlich zur Sprache gebracht. Schwyz bestellte eine Kommission «inbezug auf die auszumittelnden Verhältnisse mit Gersau». Wir fanden in der Durchsicht entsprechender Quellen[17] keine einzige Stelle, worin Schwyz mit klarer, unmißverständlicher Sprache den Gegenstand beim wirklichen Namen genannt hätte; immer folgten wohlklingende, harmlose Umschreibungen. Es war deshalb auch nicht verwunderlich, daß die Landeskommission von Gersau den Inhalt solcher Aktenstücke als unbestimmt und zu allgemein gehalten jeweils zurückwies. Immerhin erklärte sich Gersau zu Unterhandlungen bereit, jedoch nur auf der Grundlage der im Jahre 1814 von Schwyz feierlich anerkannten Selbständigkeit. Auf den 8. Oktober 1816 wurde Gersau wieder nach Schwyz zu einer Sitzung eingeladen, ohne daß konkrete Verhandlungspunkte angegeben worden waren. Deshalb hatten die Gersauer Gesandten auch keine Vollmachten, sondern laut Instruktion nur den Auftrag, die Anträge «zu einer freundschaftlich anzubahnenden Unterhandlung anzuhören und selbe zu überbringen, indem keine weiteren Eröffnungen bey dieser Einladung enthalten sind». Später beklagte sich Schwyz darüber, daß die Abgeordneten von Gersau in der Kommission ohne Instruktionen und Vollmachten erschienen seien. Jener Brief vom 12. Oktober 1816 enthielt aber noch eine weit gewichtigere Stelle; denn darin berief sich

Schwyz zum erstenmal auf den Beschluß des Wiener Kongresses, wonach der «unverletzte Bestand der 19 Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 befanden, als Grundlage des Schweiz. Bundessystems anerkannt wird». Schwyz berief sich also auf neues Staatsrecht und verleugnete seine 1814 schriftlich abgegebene Bestätigung der Anerkennung der Republik Gersau.

Erst jetzt, reichlich spät und schon aussichtslos, begann Gersau nach Rechtsmitteln zu suchen. Dieses Rechtsmittel stellten die Schirmorte dar. Die Gersauer vertraten den Rechtsstandpunkt, daß bei dieser territorialen und staatsrechtlichen Frage ihre Schirmorte mitzuentscheiden hätten. Sie erhofften von dieser Seite Hilfe und Rechtsbeistand.

Noch von anderer Seite versuchte man Gersau offiziell an den Verhandlungstisch zu bewegen. Nachdem die schwyzerische Kommission ihren Rücktritt eingereicht hatte, versuchte es der ganz gesessene Landrat. Dieser stützte sich auf ein Gutachten der ehemaligen Kommission, und auf der Grundlage dieses Gutachtens sollten die Verhandlungen mit Gersau weitergeführt werden.[18]

Am 3. Horner 1817 kam es zur entscheidenden Konferenz. Landammann Kaspar Kamenzind, Säckelmeister Andreas Kamenzind und Ratsherr Marzell Baggenstos hatten die Instruktion erhalten, sobald Gersau als ein Bestandteil des Kantons Schwyz betrachtet würde, solle auf keine weitere Unterhandlung eingetreten werden. Der Vormittag der Sitzung verging mit salbungsvollen Wünschen für einen freundnachbarlichen Vergleich; nachmittags wurden die Anträge von Schwyz artikelweise durchberaten und die entsprechenden Antworten Gersaus schriftlich festgehalten.[19] Der wichtigste Antrag von Schwyz lautete: «Die hohe Landschaft Gersau ist infolge des Wienerrecesses ein integrierender Theil des Kantons Schwyz und als solcher mit demselben vereinigt.» Die Gesandten von Gersau wünschten aber folgende Fassung: «Die löbliche Landschaft Gersau wird sowohl im Innern der Schweiz gegen die 22 Kantone und die hohe Tagsatzung als gegen das Ausland und die fremden Mächte *durch den Kanton Schwyz repräsentiert.*» Diese verschiedene Argumentation deckte den Graben zwischen Schwyz und Gersau abgrundtief auf, und er wurde dadurch noch erweitert, daß Gersau seinerseits Grundsätze für weitere Verhandlungen mit Schwyz aufstellte:[20]

1. «Gersau verbleibt in dem vollständigen Genuß seiner Rechte und Freiheiten, auch Selbständigkeit, wie es dieselbe vor der Revolution besessen und ausgeübt hat.
2. Um jedoch die Pflichten eines eidg. Staates in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen, macht es sich anheischig, alle gemein-eidg. Verordnungen der Tagsatzung in dem Umkreis seines kleinen Gebietes vollziehen zu lassen, auch sein Contingent an Geld und Mannschaft nach dem unter der Mediation gepflogenen Verhältnis an den hohen Stand Schwyz abzugeben, so bald die hohe Tagsatzung das erforderliche gemein-eidg. Ausschreiben wird erlassen haben.
3. Ebenso wird sich Gersau durch den Herrn Ehrengesandten des hohen Standes Schwyz bei der eidg. Tagsatzung repraesentieren und von diesem hohen Stande aus die Tagsatzungs-Abschiede sowie alle öffentlichen, die Gemein-Eidgenossenschaft betreffenden Aktenstücke sich mitheilen lassen. Dagegen
4. an die Repraesentations- und Kanzley Kosten einen billigen und noch zu bestimmenden Beitrag leisten.»

Solche Bedingungen muten zwar mehr utopisch als realistisch an, und dennoch müssen wir die Haltung Gersaus irgendwie zu verstehen suchen. Es bestand eben auf seiner jahrhundertealten Tradition, weil es noch gar kein richtiges Verhältnis zur neuen staatsrechtlichen Situation in der Schweiz finden konnte. Es wurde ja auch in seinen freiheitlichen Bestrebungen nicht nur von den Schirmorten Luzern, Uri und Unterwalden unterstützt, sondern auch von Schwyz; nun sollte es wenige Jahre später alle diese verbrieften Rechte und Freiheiten wieder aufgeben, nur weil eine für Gersau unbekannte Staatsstruktur (Bundesvertrag von 1815) und ein ausländisches Diktat (Wiener Kongreß) diese verwehrten.

Die Unterhandlungen mit Schwyz wurden dann abgebrochen. Schwyz eröffnete Gersau, es werde nun die Angelegenheit vor die hohe Kantonalbehörde der Landsgemeinde bringen. Darob war Gersau bestürzt, und es mußte wohl oder übel sich um Hilfe umsehen. Zunächst versuchte man einen sachverständigen, erfahrenen Politiker zu gewinnen, der gleichsam als Rechtsanwalt vor den Schirmorten sich für Gersau einsetzen würde. Als Gewährsmann konnte Landammann Ludwig Maria Kaiser[21] von Stans gewonnen werden. Zudem wurde eine neue Kommission für die Erhaltung der Souveränität Gersaus gewählt: Landammann Johann Kaspar Kamenzind, Säckelmeister Andreas Kamenzind, die Ratsherren Alois Küttel und Marzell Baggenstos sowie Pfarrhelfer Caspar Rigert. Pfarrhelfer Rigert verfaßte gerade zu jener Zeit die «Kurzgefaßte Geschichte des Freystaates Gersau, sammt Nachtrag und Memoriale», mit welchem Werklein man die Oeffentlichkeit auf das «Herzbluten» Gersaus[22] aufmerksam machen wollte. Noch mit andern Mitteln versuchte Gersau Stimmen für sich zu gewinnen. Die Kommissionsmitglieder warfen die Frage auf, ob man einigen vertrauten Freunden in den Gemeinden des Kantons Schwyz«Privataufträge» erteilen sollte, sich an der Landsgemeinde für den Freistaat Gersau einzusetzen. Die Kommission verwarf dann aber diese Art offiziellen «Trölens» und verblieb bei den üblichen Privatempfehlungen.

Der Anwalt Gersaus, Landammann Kaiser in Stans, setzte die Schirmorte über die leidige Angelegenheit in einem umfassenden Bericht in Kenntnis. Für uns interessant erscheint jene Briefstelle, wonach Landammann Kaiser den Schirmorten darlegt, «daß weder der Wiener Vertrag noch die Bundesverfassung im Sinne von Schwyz gedeutet werden könne oder müsse. Gersau sei Freistaat gewesen neben den Waldstätten, neben den 8 alten Orten und den 13 Kantonen. In der letzten Zeit erfüllte es seine Bundespflichten neben den 22 Kantonen. Warum sollte es nicht fortbestehen können? Duldet doch der Kirchenstaat die kleine Republik S. Marino, das monarchische Deutschland die Hansastädte, ja sogar die Türkei die christliche Republik Ragusa! Der Bund von 1814 ist die Wiederanknüpfung an die alten, ehrwürdigen Bünde. Darum bittet Gersau um Schutz, Rat und Hilfe, damit es bei seinen Freiheiten und Privilegien gesichert bleiben möge».[23]

Die Schirmorte Luzern, Uri und Nidwalden antworteten zugunsten von Gersau. Besonders Uri war über das Vorgehen von Schwyz empört: «Tief bedauern wir, daß Schwyz mit solchen Forderungen und Ansprüchen, die man nach seinen frühern Erklärungen nicht mehr hätte erwarten sollen, auftritt, und sehr hätten wir gewünscht, daß Schwyz, die alten Rechte und Freiheiten Gersaus ehrend, den billigen Vorschlägen desselben geneigtes Gehör gegeben hätte.» Die 3 genannten Schirmorte setzten nun auf den 30. April eine Konferenz in Stans fest; eine Ein-

ladung erging auch an Schwyz und Gersau. Die Konferenz kam aber nicht zustande, denn Schwyz wollte es «nicht angemessen erachten, diese Conferenz zu besuchen, da Gersau ein integrierender Theil des Cantons und die Sache bereits an die Landesgemeinde geschlagen sei, die am 27. dies abgehalten werde».[24]

In dieser entscheidenden Landsgemeinde vom 27. April 1817 wurde von den Schwyzern beschlossen: «Es soll die löbliche Landschaft Gersau als integrierender Theil unseres Kantons und in den Grenzen des letzteren gelegen angesehen und behauptet werden.» Die Argumentation von Schwyz über diesen Landsgemeindebeschluß darf als ein Meisterstück diplomatischer Ränkespiele betrachtet werden; denn Schwyz behauptete nun, Gersau sei im Jahre 1802 aus freiem und eigenem Antrieb als integrierender Teil an den Kanton gekommen.

Im Land-Rats-Protokoll von Schwyz fanden wir eine seltsame, bis anhin nicht vollends geklärte Stelle.[25] Ein Eintrag unter dem 10. Mai 1817: «Auf Anzeige, daß Richter Bernhard Nigg auf Ingenbohl sich habe verlauten lassen, als wenn tit. h. Land- und Bannerherr A. Graf von Reding[26] schuld wäre, daß Gersau zu uns (gemeint: Schwyz) müßte – ward erkennt: die hohe Verhör-Commission soll hierüber den Untersuch machen.» – Wir möchten aufgrund dieser Quelle doch vermuten, daß einzelne gewichtige Herren in Schwyz ein ebenso gewichtiges Wort in dieser Angelegenheit mit Gersau gesprochen haben dürften!

Schwyz holte zum letzten Schlag gegen Gersau aus und gelangte am 13. Mai 1817 an den damaligen eidgenössischen Vorort Bern, um seinen Landsgemeindebeschluß auf der Tagsatzung allenfalls begründen zu können, sofern sich diese mit der Angelegenheit beschäftigen sollte. Es meldete zwar die Gersauische Angelegenheit nicht als Traktandum an, legte aber seinem Schreiben an Bern eine «sorgfältige Darstellung der Verhältnisse mit der Landschaft Gersau» bei mit dem Vermerk: «auch an die Bundskantone mit Ausnahme Luzerns!» Bern konnte aus dem Schreiben nicht entnehmen, ob Schwyz eine eidgenössische Beratung des Gegenstandes wünschte. Erst am 30. Mai ersuchte Schwyz den Vorort Bern, dieses Geschäft auf die Traktandenliste der künftigen Juli-Tagsatzung aufzunehmen. Weder Gersau noch die 3 Schirmorte dachten bis anhin daran, diese interne Angelegenheit an die Tagsatzung zu bringen. Schwyz setzte Gersau erst 3 Wochen später, am 21. Juni, von diesem Vorhaben in Kenntnis.

Im Monat Juni 1817 versuchten übrigens die 3 Schirmorte mit allen Mitteln, die Gersauische Angelegenheit gütlich, es heißt mehrmals «in Minne» untereinander, zu lösen. Schwyz aber intensivierte seinen Angriff und verlangte am 11. Juni von Gersau innerhalb von 8 Tagen die bestimmte Erklärung, «ob die Landschaft Gersau dem hierseitigen Landsgemeinde-Beschluß vom 27. April Folge leisten und ihre Vereinigung mit dem Kanton anerkennen wolle?» Am Schluß dieses Schreibens wurde Gersau noch eine Steuerforderung aus dem Jahre 1815 und 1816 in der Höhe von insgesamt 1804 Gulden vorgelegt. Gersaus Antwort war sehr selbstbewußt abgefaßt: einerseits widersetzte sich Gersau dem Landsgemeindebeschluß und andrerseits verlangte es von Schwyz detaillierte Aufstellungen über die Steuerrückstände!

Das weitere Vorgehen von Schwyz als dem aktiveren Teil in dieser Sache war diplomatisch klug. Schwyz sprach den übrigen Schirmorten das alte Schutz- und Schirmverhältnis über Gersau ab. Zudem gelangte Schwyz in einem Kreisschreiben an sämtliche Stände der Eidgenossenschaft mit der Bekanntgabe seines Landsgemeindebeschlusses und vor allem mit dem Hinweis auf die Wiener-

Kongreß-Erklärung und auf den Bundesvertrag, «welche beide dem Kanton Schwyz den gleichen Gebietsumfang wie vom 23. Dez. 1813 garantieren».

Diesem Kreisschreiben folgten bald die einzelnen Antworten. Die meisten Stände bedauerten, daß die Angelegenheit nicht innerhalb der IV Waldstätte gelöst werden konnte; andere meldeten, daß dieses Traktandum ihren Räten zu spät bekanntgegeben worden sei, so daß deshalb die Gesandten mit keiner entsprechenden Instruktion nach Bern versehen werden konnten. Aus allen Antwortschreiben erhellt aber schon deutlich der künftige Tagsatzungsentscheid. Gersau schien bei den eidgenössischen Ständen viel zu wenig bekannt zu sein! Es bestand allenthalben die Ansicht, die Gesandten müßten nach dem Bundesvertrag und nach der Wiener-Kongreß-Erklärung zu urteilen haben.

Gersau traf auf die entscheidende Tagsatzung hin auch intensive Vorbereitungen:[27] es wurde wieder eine Spezialkommission gebildet, welche Gersau vor der Tagsatzung zu vertreten hatte, dann aber dort einen halben Tag zu spät erschien! Am Montag, den 21. Juli, fuhren die Gersauer weg und trafen am Dienstagnachmittag in Bern ein. Bei ihrer Ankunft hatte die Tagsatzung über Gersau schon entschieden. Daß Intrigen von Schwyzer Seite dazu geführt hatten, daß der Gegenstand auf der Traktandenliste vorverlegt wurde, wie es der Verfasser der «Geschichte von Gersau» darstellt, erweist sich aus der Sicht der Quellen als unbegründet. Zwei wichtige Abstimmungen wurden über Gersau durchgeführt:[28]

1. Beschluß: In der Folge der von der Eidgenossenschaft einmütig angenommenen Erklärung des Wienercongresses und der im 1. Artikel des Bundesvertrages ausgesprochenen Gewährleistung des Gebietes aller Kantone, solle der Flecken und die Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz vereinigt sein, auf immer ein Bestandteil desselben verbleiben und somit ehemalige Bundes- und Schutzverbindungen hiebei weiter in keine Betrachtung kommen.

Dieser Beschluß kam mit 13 1/2 Standesstimmen zustande. Der eine oder andere Stand stimmte nicht oder dann für das Referendum; die 3 alten Schirmorte sowie Zug und Freiburg setzten sich für eine interne, gütliche Vermittlung ein.

2. Beschluß: Die Landschaft Gersau, als integrierender Teil des Kantons Schwyz, wird der Regierung dieses hohen Standes freundeidgenössisch dahin empfohlen, daß dieselbe von sich aus die näheren Verhältnisse des Kantons zu dieser Gemeinde, mit möglichster Rücksicht auf das Wohl und die Wünsche dieser letztern, festsetzen möge.

17 Kantone stimmten jetzt diesem Antrag zu; Schwyz, St. Gallen und der Aargau enthielten sich der Stimme; Graubünden und die Waadt brachten diesen Entscheid ad referendum nach Hause.

Damit war das drohende Damoklesschwert über Gersau gefallen; es traf aber die ehemalige Republik keineswegs tödlich. Man muß die Integration Gersaus realistisch beurteilen und nicht idealistisch-gemütsvoll! Realistisch haben sich damals übrigens auch die Bürger von Gersau verhalten. Sie beugten sich zwar schweren Herzens dem Tagsatzungsentscheid, aber sofort brachten sie alle ihre geistigen Kräfte auf, um mit Schwyz in ein neues Rechtsverhältnis zu kommen.

In der außerordentlichen Landsgemeinde vom 27. Dezember 1817 stellten die Gersauer Bürger in der S. Marzellus-Pfarrkirche die wichtigsten Grundsätze des künftigen staatsrechtlichen Verhältnisses mit Schwyz und dem Kanton auf: «Der

ehemalige Freistaat Gersau bleibt in seinen Grenzen und bildet einen Bezirk des Standes Schwyz. Der Rat und Gericht dieses Bezirkes genießt und übt gleiche Rechte, Vollmachten und Freiheiten wie der Rat und das Gericht des Bezirkes Schwyz.» Dieser Rechtsgrundsatz wurde von Schwyz bestätigt und Gersau zudem in der Aufzählung der Bezirke unmittelbar nach Schwyz aufgeführt.[29] Auch der Grundsatz: «Gersau tritt zum Stand Schwyz frei und ledig von allen Schuldforderungen» nahm Schwyz an und bestätigte, daß «Gersau mit dem 1. Januar 1818 angefangen, gemeinschaftliche Sache mit dem Kanton in Hinsicht der Oekonomie desselben mache; die Rückstände (gemeint waren jene Steuerrückstände von 1804 Gulden!), welche Gersau an eidgenössischen als auch kantonalen Kosten dato schuldig ist, werden nachgesehen, um die hierseitigen brüderlichen Gesinnungen aufs deutlichste zu bestätigen». Schwyz versprach zudem, sich künftig für Gersau «dahin zu verwenden, daß bei Vacanzen von Offiziersplätzen denen von Gersau auch ihr Anteil zutheil werde». So zeigte sich Schwyz gegenüber Gersau wieder freundeidgenössisch.

Am 1. Januar 1818 begann in Gersau das neue staats- und verfassungsrechtliche Verhältnis als Bezirk mit dem Kanton Schwyz. In den Jahren seit seiner Zugehörigkeit zum Kanton hat sich Gersau in wirtschaftlicher[30], sozialer, politischer und kultureller Hinsicht gewaltig entwickelt. *Im schmucken Dorf am See entdecken wir überall Zeugnisse von gewerblichem und handwerklichem Können, von dynamischem Unternehmertum, von wirtschaftlicher Blüte und sogar von moderner Kurortsplanung. Das sind Zeichen eines modernen, gesunden Gemeinwesens, das trotz oder gerade wegen seiner historisch-heroischen Vergangenheit als Republik und Freistaat den Anschluß an das 20. Jahrhundert gefunden hat und dessen Probleme bewältigt.*

[1] Acta Murensia (Acta fundationis monasterii Murensis) in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Basel 1883, Band 3 (S. 29).
Vgl. verschiedene Schreibweisen von Gersau: Gerisouw, Gershouvo, Gersogo, Gersouve, Gersouwe.

[2] Bezirksarchiv Gersau (zit. BAG): Urkunden (zit. Uk.) 6 und 7. Die Archivalien der Republik Gersau wurden vom Verfasser aufgrund einer umfassenden Bestandesaufnahme geordnet und in einem Quellenverzeichnis festgehalten.

[3] BAG: Uk. 3, 4 und 5.

[4] BAG: Uk. 9 und 10 vom 28. Juni 1436.

[5] BAG: Uk. 8.

[6] DIE GESCHICHTE VON GERSAU (zit. GG) von Josef M. Mathä Camenzind, Pfarrhelfer zu Gersau (1816–1883), 3 Bde.
1. Bd. Gersau als Hof und Republik bis 1798, Verlag Müller AG, Gersau 1959.
2. Bd. Aeußere Geschichte von Gersau 1798–1848 (Gersau 1953).
3. Bd. Innere Geschichte von Gersau im 19. Jahrhundert (Gersau 1953).
Vgl. Bibliographie zur Geschichte von Gersau im Anhang des 1. Bandes (S. 188–194).

[7] M. Kothing, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz. Von 1803 bis 1832. Einsiedeln 1860 (S. 33).

[8] GG II S. 87 ff.

[9] BAG: Copier-Buch 1 f. 415.

[10] BAG: Uk. 50 vom 8. 3. 1814.

[11] a. a. o. (1. Februar/15. Februar und 22. April 1814).

[12] Vgl. Anm. 7 (S. 104): «Uebereinkunft zwischen dem altgefreiten Land Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon».

[13] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung zu Zürich (1814–1815) Bd. II (S. 138 ff.).

[14] GG II Kap. 43: Kampf um Erhaltung der Selbständigkeit (S. 124–159) und Geschichtsfreund Bd. XIX (S. 269 ff.).

[15] BAG: Uk. 54 (Aktenbund betr. Einverleibung in den Kt. Schwyz 1816/17).

[16] a. a. o.

[17] Im Staatsarchiv Schwyz (zit. STASchw) befindet sich eine *Aktensammlung Nr. I/327,* welche eine historische Fundgrube im Briefverkehr zwischen Schwyz und Gersau in der Zeit von 1620–1848 darstellt!

[18] STASchw: Aktensammlung I/327 und GG II S. 132 ff.

[19] a. a. o. (fol «In nachmittägiger Sitzung» und «Rückäußerung der Herren von Gersau»).

[20] a. a. o. (Brief vom 10. 2. 1817).

[21] Landammann Ludwig Maria Kaiser (1765–1840) war nicht nur ein einflußreicher Politiker, sondern auch Dichter von Balladen und historischen Schauspielen. Vgl. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (zit. HBLS) Bd. IV (S. 438).

[22] BAG: Uk. 56 (eine höchst interessante, aber eher rührselige Schrift) STASchw: Aktensammlung 327 (Brief vom 14. 3. 1817).

[23] GG II S. 141.

[24] STASchw: Ratsprotokolle Nr. 61 (1817) fol 90 und Nr. 62 (1817) fol 115.

[25] a. a. o. Nr. 62 (1817) fol 142.

[26] HBLS V (S. 555).

[27] BAG: Uk. 54.

[28] Eidgenössische Abschiede 1814–1848, Bd. II (S. 870).

[29] STASchw: Aktensammlung I/327 (Vgl. die interessante «Commissionalversammlung» vom 17. 12. 1817).

[30] Robert Kistler, Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz, Beiheft Nr. 5 zum Geschichtsfreund, Stans 1962 (S. 149 und S. 192 ff.).